



*Erzh. U. U.* 15. Feb. 1975 (gemäss Aussprache)  
EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

3003 Bern, den 21. Januar 1975

An die Mitglieder des Bundesrates

---

Aussprache über die Verlängerung bzw. Erneuerung des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung

---

240

Herr Bundespräsident,  
sehr geehrte Herren Bundesräte,

Wir gestatten uns, Ihnen vorzuschlagen, obiges Geschäft anlässlich einer der nächsten Sitzungen unter "Aussprache" zu behandeln. Es sei dazu folgendes ausgeführt:

1. Der dringliche Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung (Währungsbeschluss) musste im Verfahren des Art. 89bis Abs. 3 Bundesverfassung erlassen werden, da das geltende Verfassungsrecht keine ausreichende Grundlage zu einer wirksamen Verteidigung der Währung bot.

Mit Beschluss des Stände- und Nationalrates vom 28. Juni 1974 wurde der Währungsbeschluss verlängert. Wird er innerhalb eines Jahres seit diesem Datum von Volk und Ständen genehmigt, so gilt er bis zum 15. Oktober 1977. Andernfalls tritt er am 27. Juni 1975 ausser Kraft und kann nicht erneuert werden (Art. 89bis Abs. 3 BV).

Der Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über den Konjunkturartikel der Bundesverfassung wird am 2. März 1975 Volk und Ständen unterbreitet. Wird er angenommen, so ergäbe sich eine

genügende verfassungsrechtliche Grundlage für einen inhaltlich dem Währungsbeschluss entsprechenden Bundesbeschluss.

2. Bei der Ihnen bekannten Lage auf dem Währungsgebiet und im besondern unter Bezugnahme auf die verschiedenen von Ihnen in den vergangenen Wochen diskutierten Massnahmen zur Stützung des Dollar-Kurses ist der zitierte Währungsbeschluss nach wie vor notwendig, mit grösster Wahrscheinlichkeit auch über Ende Juni 1975 hinaus. Deshalb ist eine Verlängerung bzw. eine Erneuerung desselben geboten.
3. Dies kann auf folgenden Wegen geschehen:
  - a) Durchführung der Volksabstimmung über den Währungsbeschluss vor Ende Juni 1975. Wird der Konjunkturartikel in der Volksabstimmung vom 2. März 1975 verworfen, so ist das der einzige Weg.
  - b) Wird der Konjunkturartikel angenommen, so bestünde die erforderliche Rechtsbasis und es ergäben sich folgende beiden Varianten:
    - aa) Verlängerung bzw. Erneuerung des Währungsbeschlusses im ordentlichen Verfahren gestützt auf den neuen Konjunkturartikel. Da eine Referendumsfrist von 3 Monaten einzurechnen ist, müssten die eidgenössischen Räte das Geschäft in der kommenden März-Session behandeln, weil vermieden werden muss, dass nach dem 28. Juni eine Lücke entsteht. Die Botschaft wäre so rechtzeitig vorzubereiten, dass der Bundesrat sie sofort nach der Volksabstimmung verabschieden könnte.

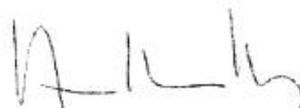
Es wäre zweckmässig, wenn die Finanzkommissionen das Geschäft in der Folge beraten würden, wie sie dies seit einiger Zeit jeweils getan haben, letztmals vor der Sommer-Session 1974.

Ein Nachteil dieses Vorgehens liegt darin, dass im Falle des Ergreifens des Referendums im 2. Semester 1975 über das Geschäft doch abgestimmt werden müsste und dass zwischen dem 28. Juni und dem Inkrafttreten des neuen Beschlusses eine Zäsur entstehen würde.

- bb) Erlass eines neuen Währungsbeschlusses im dringlichen Verfahren in der Juni-Session 1975. Gegen diese Alternative bestehen rechtliche Bedenken, weil ein der Volksabstimmung noch nicht unterworfenener (dringlicher) Bundesbeschluss - wie es der Währungsbeschluss ist - nicht auf dringlichem Wege verlängert bzw. erneuert werden kann (Art. 89bis Abs. 3 BV). Es wäre dieser Weg indessen nicht ganz ausgeschlossen, wenn das Geschäft mit einer andern, verwandten Materie, wie z.B. dem Kreditbeschluss, kombiniert werden könnte.

4. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu dieser politisch problematischen Frage aussprechen wollten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz